

# Diözesananhang des BDKJ in der Erzdiözese Köln

## §1 Fördergrundlagen und -voraussetzungen

Der Diözesananhang umfasst zusätzliche Bestimmungen als Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3. Die Regelungen des BDKJ NRW e.V. gelten immer vorrangig.

## § 2 Förderung von Maßnahmen nach C.I.1 Aus- und Fortbildung, C.II Bildungsarbeit,

1. Die BDKJ-Diözesanstelle legt jeweils im Voraus die Fördersätze für ein Quartal fest. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersätze und eine daraus resultierende Nachbewilligung ist möglich.
2. Für die Maßnahmen der genannten Bereiche besteht keine Antragsfrist.
3. Maßnahmen, die nach Ablauf der Frist von 8 Wochen nach der Veranstaltung eingereicht werden, können erst zum Jahresende bewirtschaftet werden.
4. Beide Maßnahmenarten sind auch als Modul im Rahmen von Freizeitarbeit (C.III) als Modul förderfähig.
5. Bei Maßnahmen aus dem Bereich C.I.1 zur Thematik der Risikoanalyse / Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes in den Jugendverbänden kann von der Voraussetzung zur Förderung von Maßnahmen und Projekten (Abschnitt D der Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.1) von der Mindestsumme der anererkennungsfähigen Kosten in Höhe von 50,00 Euro abgewichen werden.

## § 3 Förderung von Maßnahmen nach C.III Freizeitarbeit und C.IV Stärkung ehrenamtlichen Engagements

1. Die BDKJ-Diözesanstelle legt jeweils im Voraus die Fördersätze für ein Quartal fest. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersätze und eine daraus resultierende Nachbewilligung ist möglich.
2. Für Kurzfreizeiten (Förderbereich C.III.1) besteht keine Antragsfrist
3. Ferienfreizeiten (Förderbereich C.III.2) müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme online über das Förderportal beantragt werden.
4. Maßnahmen nach C.IV Stärkung ehrenamtlichen Engagements sind nur als Modul im Rahmen von Kurzfreizeiten und Ferienfreizeiten förderfähig.
5. Maßnahmen, die nach Ablauf der Frist von 8 Wochen nach der Veranstaltung eingereicht werden, können erst am zum Jahresende bewirtschaftet werden.

44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94

#### **§ 4 Öko-Euro**

Ferienfreizeiten (Förderbereich C.III.2), die ökologische Aspekte ausreichend berücksichtigen, sollen einen höheren Zuschuss (zusätzlich 1€ pro Tag und Teilnehmer\*in) aus den Landesmitteln erhalten. Ferienfreizeiten, die den Öko-Euro abrechnen wollen, müssen zwingend ein Modul Bildungsarbeit durchführen und beantragen. Über die Vergabe der Mittel wird anhand der Kriterien nach Anhang Öko-Euro entschieden.

#### **§ 5 Förderung von Maßnahmen nach C.I.2 Beratung, Begleitung, Coaching**

1. Für Beratung, Begleitung und Coaching steht ein Jahresbudget von 10.000,00 Euro zur Verfügung.
2. Eine nachträgliche Erhöhung des Jahresbudgets innerhalb des laufenden Jahres durch die BDKJ-Diözesanstelle ist möglich.
3. Gefördert werden Maßnahmen auf Einzelantrag und mit einer Pauschalsumme von bis zu 500,00 Euro, höchstens jedoch in Höhe der anererkennungsfähigen Kosten.
4. Beratungs-, Begleitungs- und Coachingprozesse von einer Einzelperson werden pro Jahr mit einer Pauschalsumme von bis zu 600,00 Euro, höchstens jedoch in der Höhe der anererkennungsfähigen Kosten, gefördert.

#### **§ 6 Förderung von Maßnahmen nach C.V.I Projektarbeit und C.V.II Offene Veranstaltungen und andere Aktionen**

1. Für Projektarbeit steht ein Jahresbudget in Höhe von 25.000,00 Euro zur Verfügung. Im Januar und September werden jeweils 7.500€ bewilligt, im Mai 10.000€.
2. Für Offene Veranstaltungen und andere Aktionen steht ein Jahresbudget in Höhe von 20.000,00 Euro zur Verfügung. Im Januar und September werden jeweils 6.000€ bewilligt, im Mai 8.000€.
3. Eine Umgliederung der Teilbudgets zwischen C.V.I und C.V.II kann die Förderkommission vornehmen, falls ein Budget nicht ausgeschöpft wurde. Eine nachträgliche Erhöhung des Jahresbudgets innerhalb des laufenden Jahres, sowie eine anteilige (entsprechend Beschluss der Förderkommission) Nachbewilligung der einzelnen Maßnahmen durch die BDKJ Diözesanstelle ist möglich.
4. Anträge müssen im Vorfeld der Maßnahme eingereicht werden. Die Förderkommission tagt im Januar, Mai und September und entscheidet über die Förderhöhe. In der jeweiligen Sitzung werden nur Maßnahmen beraten die zum Monatsende des Vormonats (31.12, 30.04 bzw. 31.08) eingereicht wurden.
5. Anträge, die nach dem 31.08. eines Jahres eingehen, können in der Septembersitzung durch die KJP Förderkommission berücksichtigt werden. Alle Anträge, über die in der Septembersitzung nicht entschieden wurden, können nur bewilligt werden, wenn das Budget noch nicht ausgeschöpft wurde. Diese Maßnahmen werden mit maximal 1.500 € gefördert. Über die genaue Höhe entscheidet die KJP-Förderkommission im Umlaufverfahren.
6. Der Verwendungsnachweis über die gesamte Maßnahme muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme über das Förderportal eingereicht werden.

95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145

## **§ 7 Förderung von Maßnahmen nach C.V.III Kurze Pauschalmaßnahmen**

1. Für kurze Pauschalmaßnahmen steht ein Jahresbudget von 5000€ zur Verfügung.
2. Kurze Pauschalmaßnahmen der Qualifizierung sowie der Bildungsarbeit werden mit bis zu 100 € gefördert.
3. Der Verwendungsnachweis erfolgt über das Förderportal.

## **§ 8 Förderung der Infrastruktur nach D.I.1**

Die dem BDKJ-Diözesanverband zustehenden Stellen für pädagogische Fachkräfte verteilen sich wie folgt:

BdSJ	0,5
CAJ	0,5
KjG	2,5
KLJB	1,25
Kolping Jugend	1,25
KSJ	1,5
BDKJ	1,5

Der Fördersatz je Fachkraftstelle beträgt zwischen 27.000,00 und 33.000 Euro pro Jahr. Über die Höhe des Fördersatzes entscheidet die BDKJ-Diözesanstelle.

Änderungen dieses Stellenplans bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Konferenz der Mitgliedsverbände.

## **§ 9 Förderung der Infrastruktur nach D.1.II und D.II**

Das Jahresbudget beträgt mindestens 11 % der zur Verfügung stehenden Mittel. Es kann im Falle von Mittelrückflüssen durch Beschluss des Diözesanvorstands erhöht werden. Den Verteilungsschlüssel legt die Konferenz der Jugendverbände durch einstimmigen Beschluss fest. Jeder Mittelempfänger kann den Zuschuss für Sach- oder Personalkosten aufwenden. Eine Nachbewilligung kann durch die BDKJ-Diözesanstelle entsprechend des Zuweisungsschlüssels jeweils am Jahresende erfolgen.

## **§ 10 Förderkommission**

1. Der Förderkommission gehören sechs von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder sowie ein Mitglied des Diözesanvorstands als geborenes Mitglied an. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Alle gewählten Mitglieder müssen einem Jugendverband (der Mittel nach den Regelungen des BDKJ NRW e.V. erhält) des BDKJ angehören.
2. Die Förderkommission ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Amtszeit eine Person durch den Diözesanausschuss nachgewählt werden.

- 146 3. Die Förderkommission tritt wenigstens dreimal jährlich und zwar im Januar, Mai  
147 und September zusammen und beschließt über die Förderung von Maßnahmen und  
148 Projekten gemäß Position C.V.I und C.V.II der Regelungen des BDKJ NRW.
- 149 4. Die Förderkommission kann eine\*n Vorsitzende\*n wählen, der\* die die Sitzungen lei-  
150 tet und die Kommission gegenüber dem Diözesanausschuss vertritt. Die Geschäfts-  
151 führung der Kommission obliegt der BDKJ-Diözesanstelle.

152  
153 **§ 11 Verpflichtende Schulung**  
154

155 Eine Maßnahme kann nur dann gefördert werden, wenn entweder der\* die verantwortliche  
156 Leiter\*in oder der\*die Trägervertreter\*in zuvor eine Schulung zur Maßnahmenabrechnung  
157 absolviert hat. Nach Absolvierung der Schulung erhält man einen Zugang für das Förderpor-  
158 tal. Der Zugang zum Förderportal wird nach 4 Jahren zum Jahresende eingestellt oder nach  
159 erneutem Besuch der Schulung verlängert.  
160

161 **Anlage: Regelungen für den Öko-Euro**  
162

163 Um die Förderung des Öko-Euros für eine Ferienfreizeit zu erhalten, muss das Formblatt  
164 Öko-Euro vollständig ausgefüllt sein. Quittungen und Belege, die das ökologische Handeln  
165 belegen (z.B. über Einkauf von Lebensmitteln, Bahnfahrten oder Material für pädagogi-  
166 sches Programm) müssen dem Formblatt beigelegt werden.  
167

168 Um den Öko-Euro zu erhalten, gibt es Pflichtkriterien, also Mindestanforderungen und Soll-  
169 kriterien. Aus den Bereichen Mobilität, Material & Müll, Lebensmittel & Getränke sollen  
170 neben den Pflichtkriterien möglichst weitere Aspekte bedacht werden.  
171

172 **Bereich: Mobilität**

173 **Pflichtkriterien:**

- 174 • Auf keinen Fall eine Anreise mit dem Flugzeug.  
175 • Begründung für die Wahl des Verkehrsmittels.  
176

177 **Sollkriterien:**

- 178 • Am besten ist eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad oder zu  
179 Fuß. Ist dies nicht möglich, ist eine Anreise mit einem großen Reisebus für alle besser,  
180 als viele kleine Autos. Auch während des Lagers sollte die Nutzung von PKWs möglichst  
181 eingeschränkt werden.  
182 • Bei Ausflügen sollte auf eine klimaneutrale Anreise geachtet werden. Am besten ist ei-  
183 ne Anreise zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Wenn das nicht möglich ist, können öffentli-  
184 che Verkehrsmittel oder eine Reisebus genutzt werden.  
185

186 **Bereich: Material, Textilien & Müll**

187 **Pflichtkriterien:**

- 188 • Es muss darauf geachtet werden, keine Produkte zu kaufen, die von Kindern angefer-  
189 tigt wurden.  
190 • Der Müll muss getrennt werden, so wie es in dem jeweiligen Reiseland/Region vorgese-  
191 hen ist.  
192 • Es muss nicht für jede Aktion neues Material gekauft werden. Es ist unbedingt zu prü-  
193 fen, ob alte Materialien verwendet werden können oder ausgeliehen werden können. Es  
194 ist effizienter einmal hochwertige Materialien zu einem höheren Preis zu kaufen, die  
195 dafür eine längere Lebensdauer haben, als für jede Aktion neue günstige Materialien zu  
196 kaufen und diese anschließend zu entsorgen. (z. B. Scheren, Akkuschauber, Hammer,  
197 Stangenholz...)

198  
199  
200  
201  
202  
203  
204  
205  
206  
207  
208  
209  
210

### Sollkriterien:

- Die Materialien und Textilien, die genutzt werden, müssen möglichst umweltfreundlich und umweltschonend sein. Dies erkennt man oft an Gütesiegeln. Das heißt: kein Papier aus Tropenholz, umweltbewusste Brennstoffwahl, abbaubares Spülmittel benutzen, keine Alufolie oder Frischhaltefolie verwenden, fair gehandelte und ökologische T-Shirts kaufen...
- Beim Einkauf muss darauf geachtet werden, dass möglichst verpackungsarm eingekauft wird. Das heißt, besser Großpackungen als viele kleine, besser Papierverpackungen als Plastik, ...

### Beispielhafte Auswahl von sinnvollen Logos:



### 212 Bereich: Lebensmittel & Getränke

#### 213 Pflichtkriterien:

- 214 • Fleisch muss aus biologischer und artgerechter Tierhaltung oder vom örtlichen Metzger  
215 sein.
- 216 • Bei Selbstversorgung darf nur höchstens alle 2 Tage zu den Hauptmahlzeiten  
217 Fleisch/Fisch gegessen werden. Bei Häusern mit Vollverpflegung muss vor der Fahrt das  
218 Gespräch mit der Küche gesucht werden und die Wünsche zu fleischreduzierten Mahl-  
219 zeiten kommuniziert werden.
- 220 • Bei Kaffee, Kakao, Schokolade, Schokoladen-/Nussaufstriche und ähnlichem müssen  
221 fair gehandelte Produkte gekauft werden. Diese erkennt man am fair Trade Siegel oder  
222 an Siegeln alternativer Handelsorganisationen wie z. B. gepa, el PUENTE, OXFAM oder  
223 dritte-welt-Partner\*innen.
- 224 • Bei Getränken muss Mehrweg statt Einweg gekauft werden; Glas vor PET, sofern es in  
225 dem jeweiligen Reiseland möglich ist.
- 226 • Folgende Produkte sind ein No-Go: Produkte der Coca-Cola Company (hierzu gehört  
227 auch Bonaqua, Apollinaris, Powerade...), Nestlé (hierzu gehört auch Maggie, Thomy,  
228 Vittel, Smarties...)...

229

#### 230 Sollkriterien:

- 231 • Es sollen Lebensmitteln der Saison verwendet werden, vor allem Obst und Gemüse, da  
232 es dies bei anliegenden Bauern, auf dem Markt oder in Bioläden gibt.
- 233 • Frische Lebensmittel, wie Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch sollen aus regionalem An-  
234 bau/ regionaler Produktion stammen. Während der Ferienfreizeit sollen Lebensmittel  
235 vor Ort gekauft werden. Hier soll darauf geachtet werden, Produkte aus der Region zu  
236 kaufen. Diese haben nicht schon tausende von Kilometern Flugweg hinter sich.
- 237 • Es sollen regional oder fair gehandelte Säfte gekauft werden.
- 238 • Es soll wenn möglich Leitungswasser konsumiert werden, anstatt Wasserflaschen zu  
239 kaufen.

240

### 241 Beispielhafte Auswahl von sinnvollen Logos:



242

243 **Bereich: Umweltpädagogik**

244 **Pflichtkriterien:**

- 245 • Während der Ferienfreizeit muss mindestens ein Angebot zum Thema „Ökologie“ oder  
246 „Nachhaltigkeit“ stattfinden, in dem alle Teilnehmenden in diesem Themenbereich  
247 sensibilisiert werden.
- 248 • Inhaltlich muss dieses Angebot über die in den Kriterien genannten Bereiche hinausge-  
249 hen. Nur ein Workshop zum Thema Mülltrennung reicht zum Beispiel nicht aus.

250 Beispiele bieten folgende Arbeitshilfen:

251 ○ Arbeitshilfen des BDKJ NRW:

252 <https://www.bdkj-nrw.de/material.html#c104>

253 ○ Arbeitshilfen des DPSG:

254 <https://www.dpsg-koeln.de/angebote/publikationen/arbeitshilfen/>

255 ○ Arbeitshilfe der KjG:

256 [http://www.kjg-koeln.de/tipps\\_methoden/umweltschutz\\_auf\\_ferienfreizeiten/](http://www.kjg-koeln.de/tipps_methoden/umweltschutz_auf_ferienfreizeiten/)